

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt
Abt. I Umwelt- und Klimaschutzpolitik, Kreislaufwirtschaft,
Immissionsschutz



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

DEAG Concerts GmbH
Potsdamer Str. 58
10785 Berlin

nur per E-Mail:
c.schaefer@deag.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)

ID123 - 61/GV/26

Herr Schaaf

Tel. 030 / 9025-2170

veranstaltungslaerm@senmvku.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

28.08.2026

Ausfertigung für Anwohner

Genehmigung Veranstaltung gemäß § 7 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin

Ihr Antrag vom 13.08.2026

Anlage (Fundstellennachweis)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 7 Abs. 1 - 3 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) genehmige ich
widerruflich hiermit die nachfolgende Veranstaltung im Freien:

Riverdance PR-Tag (nicht öffentliche Presse- und Medienveranstaltung)	
Art:	Schiffahrt mit Musik- und Tanzdarbietungen auf einem Fahrgastschiff
Veranstaltungsort:	auf der Spree ab Treptower Hafen (Start) über East-Side-Gallery / Ostbahnhof (Zu-/Ausstieg) bis Haus der Kulturen der Welt (Ausstieg) und wieder zurück
Veranstaltungs- termin, Bauzeiten:	<u>Dienstag, 15.09.2026</u> - 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr: Aufbau Technik + Podeste Schiff im Hafen - 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr: Einschiffen Personal, Fahrt mit Soundcheck - 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr: Schiffahrt mit Gästen mit Beschallung - 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr: Fahrt ohne Beschallung, Ausschiffen Personal - 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr: Abbau Technik + Podeste Schiff im Hafen
Lärmquellen:	elektrisch verstärkte Tonübertragung mit div. Lautsprechern, Moderation, Musik, Tanzgeräusche

Checks Beschallung Fahrgastschiff:	15.09.2026 von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr
Folgende Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung der Veranstaltung zu beachten:	

Nebenbestimmungen

Allgemeines

1. Auflagenvorbehalt: Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer oder mehrerer der nachfolgenden Auflagen bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).
2. Die Genehmigung bzw. eine Kopie ist auf dem Schiff in elektronischer oder ausgedruckter Form bereitzuhalten und dem kontrollierenden Personal der Verwaltung und der Polizei bzw. Wasserschutzpolizei vorzulegen.
3. Diese Genehmigung ist allen von Ihnen beauftragten Firmen / Dienstleistern im Bereich der Emissionsverursachung / Beschallung / Emissionsüberwachung sowie der Leitung / Steuerung des genutzten Fahrgastschiffes zur Verfügung zu stellen, die diese Genehmigung und deren Nebenbestimmungen ebenfalls anzuwenden und umzusetzen hat.
4. Während der Veranstaltung hat eine verantwortliche Person in Kooperation mit Ihnen auf dem Schiff anwesend zu sein, die vermeidbare Ruhestörungen sofort abstellen kann.
5. Von dieser Genehmigung abweichende zeitliche oder inhaltliche Veränderungen der Veranstaltung sind meiner Genehmigungsbehörde sofort anzuzeigen und bedürfen einer Bestätigung der Genehmigungsbehörde vor Umsetzung der Änderung.
6. Die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Veranstaltung ist umgehend, spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung, mittels Wurfsendungen von Ort, Zeit und Art der Veranstaltung zu informieren und um Verständnis für etwaige Ruhestörungen zu bitten.

Alternativ kann diese Information auch in anderer gleichwertiger Form erfolgen, z.B. durch Veröffentlichung im Internet, in den Medien oder durch Plakate.

Es ist anzugeben, an wen man sich im Beschwerdefall bei Ihnen wenden kann (Telefonnummer, Organisation/Unternehmen). Sie haben die telefonische Erreichbarkeit für den gesamten Genehmigungszeitraum zu gewährleisten.

7. Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen Ihnen und Dritten regeln, befreien Sie nicht von Ihrer Verantwortlichkeit als Genehmigungsinhaberin für deren Einhaltung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Beachtung der Hinweise bei Durchführung der Veranstaltung.

Veranstaltungsbetrieb

8. Die Veranstaltung darf nicht auf die Anlegestellen ausgedehnt werden. Es darf keine Beschallung der Anlege-, Halte-, Zu-/Ausstiegs- und Wendestellen an Land erfolgen.
9. Die Beschallungsanlagen auf dem Schiff dürfen während der Wartezeiten an Anlege-, Halte-, Zu-/Ausstiegs- und Wendestellen nicht betrieben werden.
10. Im gesamten Streckenbereich sind längere Standzeiten und das Im-Kreis-Fahren der Schiffe zu vermeiden. Soweit Standzeiten länger als 15 Minuten andauern, ist die Lautstärke auf eine Hintergrundbeschallung zu reduzieren.
11. Die Benutzung von Trommeln, Tröten, druckluftbetriebenen Fanfaren und Ähnlichem ist an Bord und an den Anlege-, Halte-, Zu-/Ausstiegs- und Wendestellen nicht zulässig. Sie haben die Benutzung aktiv zu unterbinden.
12. Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Störungen durch die Veranstaltung darf der nach der VeranStLärmVO ermittelte Beurteilungspegel L_r am maßgeblichen Immissionsort 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des von den Geräuschen am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes oder an einem vergleichbaren Messort in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr folgenden maximal zulässigen Beurteilungspegel nicht überschreiten:

$$L_r = 60 \text{ dB(A)}$$

Der maximal zulässige Beurteilungspegel erfasst die Summe der Geräusche aller relevanten Schallquellen der Veranstaltung am jeweiligen Immissionsort und gilt für den gesamten Veranstaltungszeitraum einschließlich erforderlicher Sound-/Linechecks.

Beurteilungsgrundlage sind die Taktmaximal-Mittelungspegel mit einer Taktzeit von 5 s (L_{AFTeq}). Hierin ist der Zuschlag KI für Impulshaltigkeit enthalten.

Der Zuschlag KT ist für den Veranstaltungsbetrieb mit **3 dB** zu berücksichtigen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den maximal zulässigen Beurteilungspegel jeweils während der Tageszeit um **nicht mehr als 20 dB(A)** überschreiten.

Die Einhaltung der Werte ist über den gesamten Verlauf der Veranstaltung sicher zu stellen.

13. Zur Sicherstellung der Einhaltung der genehmigten Immissionswerte sind die verwendeten Beschallungsanlagen durch eine von Ihnen beauftragte, nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle (gleichgestellt sind Messstellen, die vor dem 02. Mai 2013 nach § 26 BImSchG bekannt gegeben wurden) auf dem Schiff so **einzupegeln** und **zu versiegeln**, dass in der Mitte der jeweiligen Tanzfläche ein **Taktmaximal-Mittelungspegel** von $L_{AFTeq} = 90 \text{ dB(A)}$ und ein **Maximalpegel** von $L_{AFmax} = 100 \text{ dB(A)}$ **nicht überschritten** wird.

Die Einhaltung dieser Werte ist über den gesamten Verlauf der Veranstaltung sicherzustellen. Die Unversehrtheit der Siegel ist nach dem Ende der Veranstaltung zu überprüfen.

Die Einpegelung muss schriftlich dokumentiert werden. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, welche Maßnahmen zur Einhaltung der vorgegebenen Werte getroffen worden sind.

Sollte die Einpegelung bzw. die Limitierung oder Versiegelung aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist eine repräsentative stichprobenweise Überwachung durch eine von Ihnen beauftragte, wie o.a. bekannt gegebene Messstelle durchzuführen.

Es ist sicherzustellen und zu dokumentieren, dass der Immissionswert während des gesamten Veranstaltungsverlaufes eingehalten wird.

Die Dokumentation soll mir innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Veranstaltung übersandt werden. Die Übersendung kann in elektronischer Form unter Angabe des Geschäftszeichens SenMVKU ID123 - 61/GV/26 an die Adresse veranstaltungslaerm@senmvku.berlin.de erfolgen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Einpegelung, Limitierung, Versiegelung bzw. Messung und Dokumentation entstehen, sind von Veranstalterseite zu tragen.

14. Der Soundcheck und die Einpegelung auf dem Fahrgastschiff müssen so kurz wie möglich gehalten werden.
15. Gottesdienste oder andere religiöse Veranstaltungen im Streckenabschnitt dürfen nicht durch Lärm gestört werden.

Notwendige Arbeiten

16. Mit Lärm verbundene Arbeiten (z.B. Aufbau-/Abbau-/Beladungsarbeiten) sind nur werktagsüber zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr und nicht nachts oder sonntags zulässig, sofern der gebietsbezogene Immissionsrichtwert für eine nicht störende Veranstaltung überschritten wird.

- 17.** Die notwendigen Arbeiten sind zeitlich so kurz wie möglich und im Übrigen so durchzuführen, dass unnötige Geräusche vermieden werden.
Hierzu zählen insbesondere das Unterlassen/ Vermeiden von Geräuschen
a) aus dem Bewegen oder Werfen von schweren Metallteilen (z.B. Metallrohre, Absperrgitter, Bühnentraversen etc.) auch i.Z.m. Beladungsvorgängen,
b) aus dem unnötigen Laufenlassen von Maschinen und Motoren,
c) Hup- und Hornsignale, die nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen,
d) aus lauter Kommunikation bzw. lautem Rufen.
Die beschäftigten Arbeitnehmer*innen sind hierzu anzuhalten, alle (derartigen) unnötigen Geräusche zu vermeiden.

Begründung

Rechtsgrundlage ist § 7 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) in Verbindung mit der Veranstaltungslärm-Verordnung (VeranstLärmVO).

Gemäß § 7 Abs. 1 LImSchG Bln bedürfen Veranstaltungen im Freien, von denen störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, einer Genehmigung.

Diese kann gemäß § 7 Abs. 2 LImSchG Bln erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Veranstaltung die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegt. Die Genehmigung ist nach § 7 Abs.3 LImSchG Bln widerruflich zu erteilen und soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die bei der Veranstaltung auf dem Fahrgastschiff eingesetzten Beschallungsanlagen stellen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG dar.

Die Veranstaltung wurde anhand der eingereichten Unterlagen überprüft. Es handelt sich um eine Veranstaltung im Freien, von der störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind und eine Genehmigung erforderlich ist.

Daher ist zwischen dem öffentlichen Interesse an dem Einsatz der Beschallungsanlagen zur Durchführung der Veranstaltung und den Ruheschutzinteressen der Anwohner*innen abzuwägen.

Bei der Veranstaltung „Riverdance PR-Tag“ handelt es sich um eine Schifffahrtsveranstaltung mit Musik und Tanz mit musikalischer und öffentlichkeitswirksamer Ausgestaltung. Der Tanzveranstaltung wird eine musikalische und kulturelle Bedeutung zugemessen.

Durch die kontinuierlichen Ortswechsel während der mobilen Veranstaltung ist die Einwirkzeit der Schifffahrt pro Immissionsort eng begrenzt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird durch geeignete Nebenbestimmungen Rechnung getragen, die wirksam, angemessen und zumutbar sind.

Mit einbezogen in die Entscheidung habe ich, dass die Schifffahrt an einem Werktag stattfindet und dort auch nur nachmittags bis 16:00 Uhr über maximal 3 Stunden andauert.

Der Durchführung der Veranstaltung wird entsprechend den vorgenannten Abwägungen im öffentlichen Interesse Vorrang vor den Ruheschutzinteressen tags der Nachbarschaft eingeräumt.

Die Genehmigung wird im pflichtgemäßen Ermessen widerruflich erteilt. Ihnen müssen im Interesse der Nachbarschaft jedoch Beschränkungen in Form der Nebenbestimmungen auferlegt werden, um sicherzustellen, dass die durch die Veranstaltung auf dem Fahrgastschiff zu erwartenden Geräuschbeeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse, die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergeben, sind die getroffenen Maßnahmen verhältnismäßig.

Auf eine gesonderte Anhörung zu dieser Genehmigung wurde gemäß § 28 Abs.2 VwVfG verzichtet, da die Genehmigung in der Hauptsache Ihrem Antrag entspricht. Die wichtige Nebenbestimmung zur professionellen Veranstaltungsüberwachung mit Einpegelung und Versiegelung der Anlage war bereits antragstellerseitig von Ihnen vorgesehen.

Die hier bekannten örtlich betroffenen Anwohnenden werden eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung zur Kenntnisnahme erhalten.

Gebührenentscheidung

1. Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig.
2. Es wird eine Verwaltungsgebühr von **565,00 EUR** erhoben.

Sie haben die Gelegenheit, sich bis zum 20.09.2026 zu der Gebührenfestsetzung zu äußern. Soweit Sie sich nicht äußern, wird die Gebührenfestsetzung mit diesem Tage fällig.

Bitte zahlen Sie diesen Betrag innerhalb von einer Woche nach Fälligkeit der Gebührenfestsetzung unter Angabe des Kassenzzeichens **263012159408 / ID123-61/GV/26** an die Landeshauptkasse Berlin auf eines der am Ende dieses Bescheides angegebenen Konten ein.

Ihre zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigten personenbezogenen Daten werden in meiner Dienststelle gespeichert. Mehr Informationen finden Sie unter:
<https://www.berlin.de/senuvk/service//formulare/de/datenschutz.shtml>

Begründung Gebührenentscheidung

Rechtsgrundlage für die Gebührenbemessung ist § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 Umweltschutzgebührenordnung (UGebO) in Verbindung mit der einschlägigen Tarifstelle 2020b des Gebührenverzeichnisses zur UGebO.

Die UGebO sieht in Tarifstelle 2020b ihres Anhanges für jede genehmigte sonstige Veranstaltung nach § 7 LImSchG Bln einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 1.500,00 € vor.

Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist die konkrete Gebührenhöhe gemäß § 3 UGebO anhand der Bedeutung des Gegenstandes, des wirtschaftlichen Nutzens sowie des Umfangs der Amtshandlung und der Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, zu bestimmen.

Die Gebührenbemessung innerhalb des Gebührenrahmens erfolgt linear aufsteigend.

Die Bedeutung des Gegenstandes und der wirtschaftliche Nutzen werden nach einem standardisierten Verfahren mit groß bewertet. Der Umfang der Amtshandlung und die bei der Bearbeitung aufgetretenen Schwierigkeiten werden nach dem gleichen Bewertungssystem mit gering bewertet. In der Höhe der Gebühren ist die Antrags- und Streckenprüfung sowie die einen höheren Verwaltungsaufwand bedingende Festlegung von Nebenbestimmungen angepasst auf ein Fahrgastschiff berücksichtigt.

Hieraus ergibt sich eine Gebührenfestsetzung nach Tarifstelle 2020b noch im unteren Bereich des Gebührenrahmens, die mit 565,00 € berechnet wird.

Die Summe der Gesamtgebühr beträgt damit insgesamt 565,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung - ERVV, BGBl. I S.3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Gebührenzahlung bei Klageeinlegung

Eine Klageeinlegung hätte nach § 80 Abs.2 Nr.1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Bezahlung der Gebühren, d.h. auch bei Klageeinlegung müssten die Gebühren entrichtet und würden dann im gerichtlichen Verfahren überprüft werden.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 3 LImSchG Bln steht diese Genehmigung unter dem gesetzlichen Vorbehalt des Widerrufs. Die Verwaltungsbehörde kann diese Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen.
2. Rechte Dritter, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder privatrechtlichen Ansprüchen herleiten, bleiben durch diesen Bescheid unberührt.
3. Sonstige notwendige Genehmigungen, Zulassungen u.ä. sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.
4. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs.1 LImSchG Bln dar. Derartige Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 20.000,00 € geahndet werden.
5. Ansprechpartner in der Senatsverwaltung SenMVKU zu dieser Entscheidung
Fachtechnik: Hr. Kern, Telefon 030 / 9025 - 2264
Verwaltung: Hr. Schaaf, Telefon 030 / 9025 - 2170
6. Eine Kopie dieser Genehmigung übersende ich zur Kenntnisnahme an:
 - Polizei Berlin, Direktionen 3 und 5
 - Polizei Berlin, Wasserschutzpolizei
 - Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Umweltamt und Ordnungsamt
 - Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Umweltamt und Ordnungsamt
 - Bezirksamt Mitte von Berlin, Umweltamt und Ordnungsamt
 - bekannte verfahrensbeteiligte Anwohner*innen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schaaf

(Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne eigenhändige Unterschrift gültig.)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abt. I Umwelt- und Klimaschutzpolitik, Kreislaufwirtschaft, Immissionsschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße;
S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Berlin

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Fundstellenverzeichnis

Stand: Januar 2026

Immissionsschutzrecht

- BImSchG** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- 18. BImSchV** Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644)
- 32. BImSchV** Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 249)
- LImSchG Bln** Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 07. Dezember 2023 (GVBl. 2023 S. 406)
- VeranstLärmVO** Verordnung zum Schutz vor Geräuschemissionen durch Veranstaltungen im Freien (Veranstaltungslärm-Verordnung) vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2025 (GVBl. S. 170)

Verwaltungsverfahrensrecht

- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 08. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319)

Gebührenrecht

- GebBtrG** Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284)
- UGebO** Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung - UGebO) vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2024 (GVBl. S. 609)

Ordnungswidrigkeitenrecht

- OWiG** Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319)

anderes Fachrecht

- ERVV** Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)